

Von Seiten der Adventjugend raten wir euch dringend von Präsenzveranstaltungen ab. Im Sinne aller Verordnungen der Bundesländer raten wir euch zur Beschränkung der physischen sozialen Kontakte auf ein Minimum und der Arbeit in Kleinstgruppen.

Trotzdem fassen wir euch hier die wichtigsten Anordnungen für eure Bundesländer für die Jugendverbandsarbeit zusammen. Wenn ihr Jugend- und Gruppenstunden durchführen wollt, liegt es trotzdem in eurer Verantwortung, selbstständig die Verordnungen zu studieren. Verlässt euch bitte nicht aus Hörsagen!

Das Sozialgesetzbuch

Jugendverbandsarbeit arbeitet in erster Linie nach den Paragraphen

§§ 11 SGB VIII und 12 SGB VIII

Extra Jugendstunden und Pfadfinderstunden sind keine Veranstaltungen zum Zwecke der Religionsausübung/religiöse Veranstaltungen!

Sachsen

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Unabhängig von den derzeitigen Fallzahlen gilt für Sachsen:

Es gibt eine Personenbeschränkung. Im öffentlichen Raum liegt sie bei 10 Leuten von maximal 2 Haushalten. Im privaten Raum bei 10 Leuten von maximal 2 Haushalten oder bei 5 Leuten unabhängig der Anzahl der Haushalte. Auch bei Einhaltung dieser Anzahl muss der Mindestabstand von 1,5m zu Personen außerhalb des eigenen Hauses gewahrt werden (§2)! (Hinweis: § 32 SGB VIII trifft aus uns nicht zu) Bei allen Veranstaltung müssen alle Personen, die mindestens 6 Jahre alt sind über die gesamte Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (§ 3). Nur Kinder unter 6 Jahren dürfen auf die Mund-Nasenbedeckung verzichten.

Der § 4 regelt, dass keine Präsenzveranstaltungen der Jugendverbandsarbeit stattfinden darf. Nach Nummer 1 gibt es keine Fortbildungen in der Jugendverbandsarbeit. Nur eine Ausnahme darf ihr euch zunutze machen: Nach Nummer 13 sind Jugendstunden und Pfadfinderstunden dann möglich, wenn sie eine sozialpädagogische Betreuung haben. Eine „sozialpädagogische Betreuung“ bedeutet die Leitung der Veranstaltung durch alle pädagogischen oder vergleichbar qualifizierten, hauptamtlichen Fachkräfte. Dazu gehören auch gemeindepädagogische Fachkräfte sowie Erzieher. Das bedeutet, dass zumindest alle hauptamtlich pädagogisch arbeitenden Fachkräfte ihre Arbeit mit physisch-sozialen Kontakt wieder aufnehmen dürfen. Der Schwerpunkt liegt auf Pädagogisch Fachkräfte (also nicht die bei der Gemeinde angestellten Hausmeister oder ähnliches) und Hauptamtliche Fachkraft (also unsere Pastoren). Trotzdem muss der Abstand eingehalten werden und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Zusätzlich wird ein Hygienekonzept nach § 5 gebraucht.

Beachtet für Präsenzveranstaltungen auch die Hygieneverordnung, die eine Konkretisierung Hygienekonzepte gibt.

Prüft vor Durchführung einer Veranstaltung immer auch die Vorschriften eures Landkreises/eurer Stadt!

Sachsen-Anhalt

8. Eindämmungsverordnung

Unabhängig von den derzeitigen Fallzahlen gilt für Sachsen-Anhalt:

Ein Mindestabstand von 1,5 m (beim Singen von 2m) ist nach § 1 einzuhalten. Außerdem soll es in den Räumen Aushänge zur angemessenen Hygiene geben. Für jede Veranstaltung ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Für alle Personen ab 6 Jahren ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Weiterhin ist nach § 2 für Verbände sicherzustellen, dass Gruppen von höchstens zehn Personen zusammenkommen.

Nach § 4 darf offene Kinder- und Jugendarbeit stattfinden. Jugendverbandsarbeit (siehe oben) ist eine Unterkategorie der offene Kinder- und Jugendarbeit. Jugendstunden und Pfadfinderstunden dürfen also stattfinden. Mindestabstand und Mundschutz gilt trotzdem. Davon darf nur abgewichen werden, wenn es die pädagogische Zielsetzung unbedingt erforderlich macht. Der Paragraph 2 bleibt davon unberührt.

Prüft vor Durchführung einer Veranstaltung immer auch die Vorschriften eures Landkreises/eurer Stadt!

Thüringen

Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen

Thüringer Verordnung über Infektionsschutzregeln zur Eindämmung [...] in der weiteren Jugendhilfe

Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (ThürSARS-CoV-2_IfS-GrundVO)

Unabhängig von den derzeitigen Fallzahlen gilt für Thüringen:

Für Thüringen sind drei Verordnungen in der obigen Rangfolge zu beachten. Daraus ergibt sich grundsätzlich die Bitte auf Vermeidung von Versammlungen. Sowie die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gemäß §4 ThürSARS-CoV-2_IfS-GrundVO für alle Personen ab 6 Jahren. Darüber hinaus muss für jede Veranstaltung ein Infektionsschutzkonzept § 5 ThürSARS-CoV-2_IfS-GrundVO erstellt werden. Darüber hinaus besteht die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsliste und ggf. weitermelden an das Gesundheitsamt.

Grundsätzlich muss der Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Wenn der Landkreis den Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz festgelegt hat, darf Jugendverbandsarbeit nur noch in festen Gruppen mit gleichbleibender Zusammensetzung stattfinden. Nur dann (!) darf der Mindestabstand innerhalb der Gruppen unterschritten werden.

Prüft vor Durchführung einer Veranstaltung immer auch die Vorschriften eures Landkreises/eurer Stadt!

[Brandenburg](#)

[Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen](#)

Unabhängig von den derzeitigen Fallzahlen gilt für Brandenburg:

Kurzum: Nach § 16 ist die Jugendarbeit mit Personen ab 14 Jahren untersagt.

Solltet ihr ein Angebot ausschließlich für Kinder unter 14 Jahre machen wollen, muss der Abstand von 1,5m sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab 6 Jahren beachtet werden. Eine Personenbeschränkung gibt es nicht.

Prüft vor Durchführung einer Veranstaltung immer auch die Vorschriften eures Landkreises/eurer Stadt!

[Berlin](#)

[Infektionsschutzverordnung](#)

Unabhängig von den derzeitigen Fallzahlen gilt für Berlin:

In Berlin ist Jugendverbandsarbeit zwar ohne Personenbeschränkung möglich, aber nur mit einem ständigen Mindestabstand von 1,5 m und der Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dieses darf auf dem Stuhl abgenommen werden (der in 1,5 m Abstand zu anderen steht). Weiterhin muss es ein Hygienekonzept und einen entsprechenden Verantwortlichen geben.

Prüft vor Durchführung einer Veranstaltung immer auch die Vorschriften eures Bezirks/eurer Stadt!